

Tutorenrichtlinie der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Präambel

Die Weiterbildungsordnung (WBO) der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) verankert in § 4 (2) eine Tutorenrichtlinie:

Formelle Weiterbildung gemäß § 2 (1) a. umfasst ferner alle Veranstaltungen, die nach Maßgabe einer vom Weiterbildungsausschuss erlassenen Tutorenrichtlinie von einem Mitglied der DAV (Tutor/in) betreut und bei der DAV angemeldet werden.

- a. Jedes Mitglied der DAV mit nachweislich erbrachter Weiterbildung gemäß § 3 (1) kann entsprechend der Tutorenrichtlinie für Veranstaltungen mit mindestens drei teilnehmenden Personen die Rolle als Tutor/in übernehmen.*
- b. Jedes Mitglied der DGVM, das nicht gleichzeitig Mitglied der DAV ist, kann ebenfalls als Tutor/in für Veranstaltungen entsprechend (2) a. auftreten.*
- c. Tutoren-Veranstaltungen sollen für die Teilnehmer kostenfrei sein. Die Höhe der maximal erlaubten Kostenpauschale legt der Weiterbildungsausschuss fest.*
- d. Tutoren werden auf Antrag vom Weiterbildungsausschuss ernannt und legen für die von ihnen betreuten Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Tutorenrichtlinie die Anzahl der anrechenbaren Stunden eigenständig fest.*

Die folgende Tutorenrichtlinie konkretisiert diese Vorgaben mit dem Ziel, Mitgliedern eine unbürokratische und einfache Möglichkeit zu bieten, Veranstaltungen als formelle Weiterbildung zugänglich zu machen und anrechnen zu lassen.

§ 1 Tutoren-Veranstaltungen

Tutoren-Veranstaltungen gemäß § 4 (2) WBO sind alle Veranstaltungen, die

- Themen behandeln, die gemäß § 1 (2) WBO als Weiterbildung gelten,
- weder von DAV, DGVMF, IVS und DAA noch von ausländischen Aktuarvereinigungen, die Vollmitglieder der IAA sind, organisiert werden,
- bis auf eine Kostenpauschale von maximal 100 € pro Tag und Teilnehmer/in kostenlos sind.

Typischerweise sind Tutoren-Veranstaltungen unternehmensinterne oder von Hochschulen organisierte Weiterbildungsveranstaltungen, aber auch andere Organisationsformen sind denkbar.

§ 2 Voraussetzungen für die Ernennung als Tutor/in

- (1) Jedes Mitglied der DAV kann Tutor/in werden, sofern es zum Zeitpunkt der Beantragung die gemäß WBO geforderte Pflicht zur dokumentierten Weiterbildung erfüllt.
- (2) Persönliche Mitglieder der DGVMF, die nicht gleichzeitig Mitglieder der DAV sind, können ebenfalls Tutoren werden.
- (3) Fördernde Mitglieder der DGVMF können Tutoren werden, indem sie gegenüber der DAV ein DAV-Mitglied oder ein persönliches DGVMF-Mitglied mandatieren, diese Funktion für sie wahrzunehmen. Das betreffende Mitglied muss der Mandatierung zustimmen und wird somit selbst Tutor/in im Sinne dieser Richtlinie.

§ 3 Antrag und Ernennung

- (1) Der Antrag zur Ernennung als Tutor/in muss in eigenem Namen über die DAV-Homepage eingereicht werden.
- (2) Mit dem Antrag zur Ernennung als Tutor/in stimmt der Antragsteller zu, dass er/sie mit Angabe des Wohnorts (und optional des Unternehmens) im internen Mitgliederbereich der Homepage der DAV als Tutor/in aufgeführt wird.
- (3) Der Weiterbildungsausschuss prüft den Antrag und ernennt den Antragsteller zum/zur Tutor/in, wenn die Voraussetzungen aus § 2 erfüllt sind.

- (4) Die Ernennung gilt bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, es sei denn das Mitglied widerspricht einer Verlängerung des Mandats oder das Mandat wird gemäß § 6 beendet.

§ 4 Verantwortlichkeiten

- (1) Tutoren sind für die Veranstaltung verantwortlich, müssen aber nicht zwingend Organisatoren oder Teilnehmer der Veranstaltung sein.
- (2) Tutoren verantworten gegenüber der DAV die inhaltliche Anrechenbarkeit der Veranstaltung gemäß § 1 (2) WBO.
- (3) Tutoren legen gemäß § 4 (2) d. WBO eigenverantwortlich die Anzahl der anrechenbaren Stunden der Veranstaltung fest. Eine anrechenbare Stunde entspricht gemäß § 1 (4) WBO in der Regel einer Zeitstunde.
- (4) Tutoren sind verantwortlich für die Veranstaltungsadministration gemäß § 5. Die Veranstaltungsadministration erfolgt über die DAV-Homepage. Sie stellen sicher, dass die DAV-Mitglieder, die tatsächlich an der jeweiligen Veranstaltung teilgenommen haben, innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, über die DAV-Homepage gemeldet werden.

§ 5 Veranstaltungsadministration

- (1) Tutoren melden die Veranstaltungen gemäß § 1 über die DAV-Homepage bei der DAV an.
- (2) Dabei müssen jeweils mindestens die folgenden Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen im Formular auf der DAV-Homepage angegeben werden:
- Titel der Veranstaltung,
 - Referenten,
 - Branche,
 - Inhalt,
 - Datum, Zeit,
 - Weiterbildungs-Stunden,
 - Unternehmen bzw. Organisation.
- (3) Die Ankündigung von Veranstaltungen, die für alle DAV-Mitglieder geöffnet sind, kann über die Homepage der DAV erfolgen, sofern sie bis spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der DAV-Geschäftsstelle angemeldet werden.

- (4) Tutoren bestätigen die Durchführung der Veranstaltung gegenüber der DAV. Veranstaltungen, die nicht stattgefunden haben und im Vorfeld des Veranstaltungstermins bereits angemeldet waren, sind durch den/die Tutor/in zu stornieren.
- (5) Tutoren melden die DAV-Mitglieder, die an der Veranstaltung tatsächlich teilgenommen haben, über die DAV-Homepage an die DAV.

§ 6 Beendigung des Mandats

- (1) Das Mandat als Tutor/in wird beendet, wenn die Voraussetzungen zur Ernennung als Tutor/in gemäß § 4 (2) a. oder b. WBO nicht erfüllt sind.
- (2) Das Mitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch von seinem/ihrem Mandat als Tutor/in zurücktreten. In diesem Fall hat es auch nach Beendigung seines Mandats sicherzustellen, dass bereits bei der DAV angemeldete Veranstaltungen entweder storniert oder deren Teilnehmer fristgerecht bei der DAV gemeldet werden.
- (3) Der Weiterbildungsausschuss der DAV ist zudem berechtigt, die Ernennung als Tutor/in zu widerrufen, falls einer der folgenden Fälle eintritt:
 - a. Der/die Tutor/in nimmt seine/ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben gemäß § 4 bzw. § 5 nicht wahr oder
 - b. es konnte in den letzten zwei Kalenderjahren keine Aktivität des/der Tutors/Tutorin verzeichnet werden.

§ 7 Abschließende Regelungen

- (1) Die Tätigkeit als Tutor/in ist nicht gesondert als Weiterbildung gemäß § 1 der WBO anrechenbar.
- (2) Die Tutorenrichtlinie kann durch Beschluss des Weiterbildungsausschusses der DAV jederzeit geändert werden.

Stand: Beschluss des Weiterbildungsausschusses der DAV vom 20.11.2013